

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Bestimmung von Stellungnahmeberechtigten
nach § 92 Abs. 3a SGB V
Vom 19. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Beratungsverlauf	3

1. Rechtsgrundlagen

Durch Art. 1 Nr. 1h des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV- OrgWG) wurde § 92 Abs. 3a Satz 1 SGB V wie folgt gefasst: „Vor der Entscheidung über die Richtlinien zur Verordnung von Arzneimitteln nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 und Therapiehinweisen nach Absatz 2 Satz 7 ist den Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer, den betroffenen pharmazeutischen Unternehmern, den Berufsvertretungen der Apotheker und den maßgeblichen Dachverbänden der Ärztegesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Gegenüber der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des § 92 Abs.3a SGB V wird damit der Kreis der Stellungnahmeberechtigten bei Entscheidungen des G-BA über die Arzneimittel-Richtlinie gemäß § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 6 u.a. um die Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie die Berufsvertretungen der Apotheker erweitert.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung von Stellungnahmeverfahren im Sinne der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung des § 92 Abs.3a SGB V dadurch Rechnung getragen, dass er dem Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI), dem Verband Forschender Arzneimittelhersteller (VFA), dem Bundesverband der Arzneimittelhersteller e.V. (BAH), dem Deutschen Generikaverband e.V., Pro Generika e.V. und dem Bundesverband der Arzneimittelimporteure e.V. (BAI) als für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der pharmazeutischen Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gibt. Als maßgebliche Dachverbände der Ärztegesellschaften der besonderen Therapierichtungen auf Bundesebene wird dem Deutschen Zentralverein Homöopathischer Ärzte e.V., der Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte e.V. und der Gesellschaft für Phytotherapie e.V. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In seiner Sitzung am 10. Februar 2009 hat der Unterausschuss beraten, in welcher Weise dem erweiterten Kreis der Stellungnahmeberechtigten im Sinne des § 92 Abs.3a SGB V in der Fassung ab dem 1.1.2009 Rechnung getragen werden kann. Dabei ist der Unterausschuss im Rahmen seiner Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, als Sachverständige der medizinischen Wissenschaft und Praxis die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) und als Sachverständige der pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) zu bestimmen. Als Berufsvertretungen der Apotheker soll der Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände (ABDA) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Mitgliedsorganisationen der ABDA sind alle Apothekerkammern und Apothekervereine/-verbände, so dass die isolierte Anhörung des Deutschen Apothekerverbands (DAV), welcher bisher als für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenorganisationen der Apotheker angehört wurde, entfallen kann.

In der Sitzung des Plenums am 19. Februar 2009 wird beschlossen, als Sachverständige der medizinischen Wissenschaft und Praxis die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) und die Arzneimittelkommission der Zahnärzte (AK-Z) zu bestimmen. Als Sachverständige der pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis und als Berufsvertretungen der Apotheker wird der Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände (ABDA) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Da die AMK ein Teil der ABDA ist, wird die AMK nicht gesondert angehört.

3. Beratungsverlauf

3.1. Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
Sitzung UA „Arzneimittel“	13. Januar 2009	Änderung des § 92 Abs. 3a SGB V
Sitzung UA „Arzneimittel“	10. Februar 2009	zusätzlich stellungnahmeberechtigte Organisationen
Sitzung Plenum	19. Februar 2009	Beschluss über die Bestimmung von Stellungnahmeberechtigten nach § 92 Abs. 3a SGB V

Berlin, den 19. Februar 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V

Der Vorsitzende

Hess